

2022

**Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaik–
Nike - Raketenstellung‘
Gemeinde Blankenheim
Umweltbericht**



Vorentwurf
September 2022



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG	3
1. EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	3
2. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS	4
3. LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE	5
4. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG	5
5. VER- UND ENTSORGUNG	5
6. ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN	5
7. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN	6
8. NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGEBIETE	8
9. FORST	8
10. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
10.1. BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE	9
10.1.1. ARTEN UND BIOTOPE	9
10.1.2. MENSCH	11
10.1.3. BODEN/WASSER	12
10.1.4. KLIMA	12
10.1.5. LANDSCHAFTSBILD	13
10.2. VORBELASTUNGEN	14
10.3. UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT	15
10.4. UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	16
10.5. VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN	16
10.6. NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	16
10.7. ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN	16
10.8. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	16



10.9. AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND	16
10.10. ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
10.11. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
11. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN	21
11.1. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS	21
11.2. KOMPENSATIONSMASßNAHMEN	25
12. FAZIT	26
13. PLANUNGSALTERNATIVEN	26
14. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	26
15. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG [MONITORING] DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT;	27
16. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN NACH DIESER ANLAGE;	27
17. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG	29
17.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN ARTENSCHUTZ	29
17.2. VOGELARTEN DES UNTERSUCHUNGSRAUMS	30
17.3. FLEDERMAUSARTEN DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	33
17.4. REPTILIEN- UND AMPHIBIENARTEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET	33
17.5. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	34
18. ZUSAMMENFASSUNG	37

UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG

1. EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die für die Ermittlung der Veränderungen in der Umwelt notwendige Beschreibung der Ausgangssituation, also des ursprünglichen Ist-Zustandes. Er gibt die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen sowie den prognostizierten Soll-Zustand der Umwelt vor und beschreibt nicht zuletzt die Maßnahmen der Überwachung (vgl. Anlage 1 Nr. 2a bis c) und Nr. 3b). Außerdem ist er in der Abwägung zu berücksichtigen und muss der Begründung zugrunde gelegt werden.



Der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB mit integriertem der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse für den Geltungsbereich des Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaik– Nike - Raketenstellung‘ der Gemeinde Blankenheim ist im vorliegenden Umweltbericht in den wichtigsten Auszügen, insbesondere der Bewertung der Schutzgüter, enthalten.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen (Fachbeitrag Naturschutz) dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 BNatSchG. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach den § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

2. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS

Die Fa. OE Organic Energy GmbH & Co KG, Parkstraße 47, 67655 Kaiserslautern beabsichtigt, auf der militärischen Konversionsfläche (ehemalige Nike – Raketenstellung) in der Gemeinde Blankenheim, Reetz, auf den Flurstücken 47 und 48 eine erdgebundene Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Fläche der ehemaligen Konversionsfläche „Reetz“ befindet sich nördlich der Kreisstraße 71.

Der Gemeinderat Blankenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans ‚**Sondergebiet Photovoltaik– Nike - Raketenstellung**‘ in seiner Sitzung am 11.07.2019 beschlossen.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen; die Photovoltaikmodule beginnen etwa 0,70 bis 0,90 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von ca. 3,5 m über Gelände. Die Bodenbedeckung der noch freien Flächen wird durch Beweiden oder Mähen kurz gehalten. Das Gelände ist bereits eingezäunt und an den Außengrenzen wird der bestehende Bewuchs so weit wie möglich aufrecht erhalten. Auf den vorhandenen Gebäuden sollen Dachflächenanlagen möglich sein.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen- Photovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.



3. LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Reetz an der Kreisstraße K71. Das Gelände ist relativ flach und liegt etwa bei 540 m ü.NN.



Abbildung 1: Luftbild; Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Geoportal NRW)

4. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die äußere Erschließung ist über die K 71 und in der Folge über vorhandene Wege geplant.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Eine Ergänzung der vorhandenen Infrastruktur ist für die vorgesehene Nutzung nicht erforderlich. Lediglich der Stromanschlusspunkt wird derzeit geplant.

6. ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN

Die Bereiche umfassen eine Fläche von ca. 8,6 ha.

Die Flächenbilanz stellt sich, in Anlehnung an den Bebauungsplan und den Fachbeitrag Naturschutz wie folgt dar:

<i>Plangebiet</i>	<i>Flächenanteil in m²</i>	<i>Flächenanteil in m²</i>
Ehemalige Flugabwehrstation	ca. 8,0 ha SO Windpark ca. 0,6 ha Flächen für die Landwirtschaft	7,9 ha Sondergebiet Photovoltaik 0,7 ha Grünflächen



7. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen festgelegt. Sämtliche Belange sind im vorliegenden Umweltbericht und / oder in der (städtebaulichen) Begründung berücksichtigt und gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang hat sich auch kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / –fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) ergeben.



Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und einer Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinbarkeit der Anlage einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage trägt zur Gewinnung regenerativer Energien bei.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.



	Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d		<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.

8. NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGBIETE

Das Plangebiet ist Bestandteil mehrerer naturschutzrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete, bzw. befindet sich in mittelbarer Nähe derselben.

Restriktionsgebiet	Lage innerhalb (+) /außerhalb (-)	Bewertung
Naturpark FFH-Gebiet	+ -	Vorbelastung => keine Beeinträchtigung Ausreichende Entfernung => keine Beeinträchtigung
Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet	+ -	Vorbelastung => keine Beeinträchtigung Keine Relevanz
Biotoptypen (BT)/ Kataster schutzwürdiger Biotop (BK)	- -	Keine Relevanz Keine Relevanz
Naturräumliche Haupteinheiten § 62 Biotop Biotopverbund	+ - -	Vorbelastung => keine Beeinträchtigung Keine Relevanz Keine Relevanz
Landschaftsraum	+	Vorbelastung => keine Beeinträchtigung

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete

Das Plangebiet befindet sich in mehreren Restriktionsgebieten. Durch die die geplante Änderung sind, laut Fachbeitrag Naturschutz, keine direkten negativen Einflüsse für die festgesetzten Gebiet abzuleiten. Dies ist vorrangig auf die bestehende Vorbelastung im Plangebiet zurückzuführen.

9. FORST

Waldflächen werden von der Planung nicht tangiert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen – hier Regionaler Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan der Gemeinde auf den städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.



10. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

10.1. BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE

10.1.1. ARTEN UND BIOTOPE

Die Anlage, durch eine Umzäunung gesichert, weist neben Gebäuden, Ruinen, Bunker befestigter Werkstraße und versiegelten Plätzen, eine Offenlandfläche (Magergrünlandbrache) auf, die durch eine fortschreitende Sukzession gekennzeichnet ist. Große Teil der noch im Jahr 2018 vorhandenen Grünflächen, sind in 2022 bereits durch Verbrachung und Verbuschung mit flächendeckenden Gehölzkomplexen, bzw. durch Pioniergehölze gekennzeichnet. U.a. sind neben dem Vorkommen der Birke, vor allem Ginster, Schlehe, Weißdorn, Hecken-rose und Hasel zu nennen. Diese weisen jedoch einen unterdurchschnittlichen Anteil an Kleinvogelnestern auf.

Die Magergrünlandbrachen sind wegen der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung und der flachgründigen, oftmals aufgeschütteten Böden, durch Nährstoffarmut gekennzeichnet, was sich an den Arten ablesen lässt. Vereinzelt finden sich im Plangebiet dennoch, wahrscheinlich aufgrund der angrenzend intensiv genutzten Offenlandflächen, Stickstoffanzeiger, wie z.B. die Brennessel. Aufgrund der Nährstoffarmut hat sich aber insgesamt ein artenreiches Inventar entwickelt, dass aber infolge des Brachezustands und der fortschreitenden Verbuschung und bei weiterer fehlender Nutzung verlorenght.

U.a. fanden sich im gesamten Plangebiet folgenden Arten:



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kennart
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	LRT 6510
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	LRT 6510
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume	LRT 6510
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen- Flockenblume	LRT 6510
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	LRT 6510
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LRT 6510
<i>Galium album</i> / <i>Galium mollugo</i> agg.	Weisses Labkraut	LRT 6510
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	LRT 6510
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite Sa.	LRT 6510
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	LRT 6510
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	LRT 6510-Erhzst.
<i>Hypericum maculatum</i>	Johanniskraut	LRT 6520 - Erhzst.
<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	LRT 6520 - Erhzst.
<i>Galium verum</i> agg.	Echtes Labkraut Sa.	Magerkeitszeiger-Magergrünland
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	Magerkeitszeiger-Magergrünland
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	Magerkeitszeiger-Magergrünland
<i>Aira praecox</i>	Frühe Haferschmiele	weitere Magerkeitszeiger.
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	weitere Magerkeitszeiger.
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee	weitere Magerkeitszeiger
<i>Rubus</i> spp.	Brombeere	LRT 6510 - Brachezeiger
<i>Anthriscus sylvestris</i> agg.	Wiesen-Kerbel (Artengruppe) (dom. Vork.)	LRT 6510 - Stickstoffzeiger
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	LRT 6510 - Stickstoffzeiger
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	LRT 6510 - Stickstoffzeiger
<i>Argentina anserina</i>	Gänse-Fingerkraut	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Cardus acanthoides</i>	Stachel-Distel	
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Hecken-Kälberkropf	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	
<i>Lathyrus pratense</i>	Wiesen-Platterbse	
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke	
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhhaarige Wicke	

Tabelle 1: Arten im Plangebiet

Die teilweise durch Vandalismus, Abrissarbeiten und zeitlichem Zerfall stark geschädigten Gebäude und Infrastrukturen (Straße, Rangierplätze, Löschbecken etc.), verfügen dennoch über ein Habitatpotential für diverse Artengruppen, nicht zuletzt deswegen, da das ehemalige Militärgelände aktuell und im Gegensatz zum intensiv genutzten Umland, geringe Störungen aufweist.



Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes wird als mittel- bis hochwertig eingestuft.

Im Folgenden wird neben dem Biotoptypenplan, anhand von Fotos (Winter 2019/2020 und Sommer 2022) ein Überblick über das Plangebiet gegeben.



Abbildung 2: Biotoptypenplan

Bewertung: mittel- bis hochwertig

10.1.2. MENSCH

Die Region gehört zum ländlichen Bereich.

Das Plangebiet wurde für militärische Zwecke genutzt und entsprechend ausgebaut. Die angrenzenden Offenlandbereiche werden überwiegend als Acker- oder Grünland genutzt.

Eine Erholungsnutzung des Plangebietes war aufgrund der Nutzung untersagt.

Bewertung Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Vorbelastung als gering einzustufen.

Bewertung gering



10.1.3. BODEN/WASSER

- Ertragspotential: sehr gering
Vorbelastung durch Straßen und Gebäude

Das Plangebiet ist durch erheblich anthropogene Bodenbeeinträchtigungen, wie einer hohen Verdichtung, Versiegelung / Bebauung sowie durch Abgrabungen und Aufschüttungen, gekennzeichnet.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch kleinere temporäre wasserführende Flächen (D= ca. 2-3m), resultierend aus den baulichen Tätigkeiten /Anlagen, Abgrabungen. Es beinhaltet keine Quellen oder Wasserschutzgebiete.

Inwieweit durch die ehemalige militärische Nutzung Schadstoffe in den Boden gelangt sind, kann nicht angeführt werden; eine Belastung der Schutzgüter Wasser und Boden kann nicht ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der massiven baulichen Eingriffe und der damit in Verbindung stehenden Vorbelastungen wird die Schutzwürdigkeit als gering- bis mittelwertig eingestuft. Die geringe Einstufung erfolgt aufgrund der hohen Versiegelung und der Veränderung des Ursprungsgeländes. Die mittelwertige Einstufung der Schutzwürdigkeit basiert aufgrund der seit Jahren stattfindenden Regeneration der Schutzgüter durch eine freie Sukzession in vorbelasteten Bereichen des Plangebietes.

Es kommt durch die Aufstellung von PV-Modulen, dem Einbringen von Pfosten, dem Bau einer Trafostation sowie den Vorarbeiten zu einer weiteren Verdichtung/Versiegelung des anthropogen beeinträchtigten Bodens. Da nach dem baubedingten Eingriff und der Einsaat der Flächen, sowohl eine Versickerung, als auch eine Durchwurzelung des Bodens und damit eine Bodenlockerung gegeben ist, ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser nicht gegeben.

Der Boden des Planungsgebiets ist zwar durch die vorhandenen Nutzungen vorbelastet, dennoch sind die Bodenfunktionen vorhanden, wenn auch in eingeschränkter Form.

Bewertung: mittel

10.1.4. KLIMA

- Wind aus Südwest bis West: Kaltluftproduktionsfläche
- geringe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung mit PV-Modulen, da Durchlüftung aus westlicher und südwestlicher Richtung bestehen bleibt

Das Plangebiet ist, abgesehen von den versiegelten Bereichen als Offenlandstandort mit der Funktion Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Im Verhältnis zu den angrenzenden Offenlandflächen, die die gleiche Funktion haben, kommt es im Falle der Entwicklung als PV-Anlage zu keiner messbaren Minderung der Kaltluftproduktion im Plangebiet, dessen Umfeld, aber vor allem nicht in den entfernt angrenzenden Siedlungsbereichen. Erhebliche und nachhaltige mikro- und mesoklimatische Veränderungen sind gegenüber dem Status quo nicht zu erwarten.

Durch die niedrige Höhe der Anlagen, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung, ist von keiner Barrierewirkung auszugehen, da im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld keine Siedlungsbereiche liegen, deren Luftabflussbahnen durch die PV-Anlage beeinträchtigt werden. Die Schutzbedürftigkeit wird als gering eingestuft.

Bewertung gering



10.1.5. LANDSCHAFTSBILD

- heterogene Landschaft angrenzend an das Plangebiet (Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen)
- Gehölzinseln im Bereich des Plangebietes
- Vorbelastung der Landschaft durch milit. Nutzung
- gute Möglichkeit des Luftaustauschs

Das Schutzgut Landschaftsbild ist als erheblich vorbelastet einzustufen. Aus westlicher, südlicher und vor allem aus südöstlicher und östlicher Richtung, ist der ehemalige Militärstützpunkt, bis in eine Entfernung von über 1000 m, bedingt und tlw. geschützt durch solitär stehende Gehölzkomplexe, in einer von Acker und Grünland dominierten Landschaft, bedingt wahrnehmbar.

Wenn auch die südöstlich angrenzenden Windenergieanlagen jenseits der 1000 m Grenze als neue Landmarke erkennbar sind (Makroebene), so führt die Wirkung der Raketenstation aus der näheren Entfernung (Mikro- und Mesoebene), insbesondere die der Wachtürme und Sicherheitszäune beim subjektiven Durchschnittsbetrachter, gerade vor dem aktuellen politischen Zustand in Europa, zu Unbehagen und Unsicherheit.

Eine Umwidmung eines militärisch genutzten Areals zu einem PV-Anlagenstandort, führt im Zusammenhang mit den angrenzenden Windenergieanlagenstandorte zu einer für die Bevölkerung nachvollziehbaren Entwicklung und zu einer geeigneten sowie sinnvollen Nutzung der vom Zerfall gekennzeichneten ehemaligen Militärfläche.

Zusammenfassend lässt sich ableiten, dass der Bau der PV-Anlage im Falle der Umsetzung für den subjektiven Durchschnittsbetrachter zu einer positiven Landschaftsbildveränderung führt. Die positive Wirkung ergibt sich einerseits durch den Wegfall / Kaschierung militärischer Anlagen, zum anderen durch die Installation regenerativer Energieanlagen, die objektiv, aber auch subjektiv als qualitätssteigerndes Element des Schutzgutes Landschaftsbild wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Erholungseignung ist anzuführen, dass das Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt mit zwei Zaunreihen eingefriedet ist und nicht betreten werden darf. Eine Erholungsfunktion ist nicht gegeben.

Die Schutzbedürftigkeit wird vor dem Hintergrund der Vorbelastung und der damit negativen Wahrnehmung als geringwertig eingestuft.

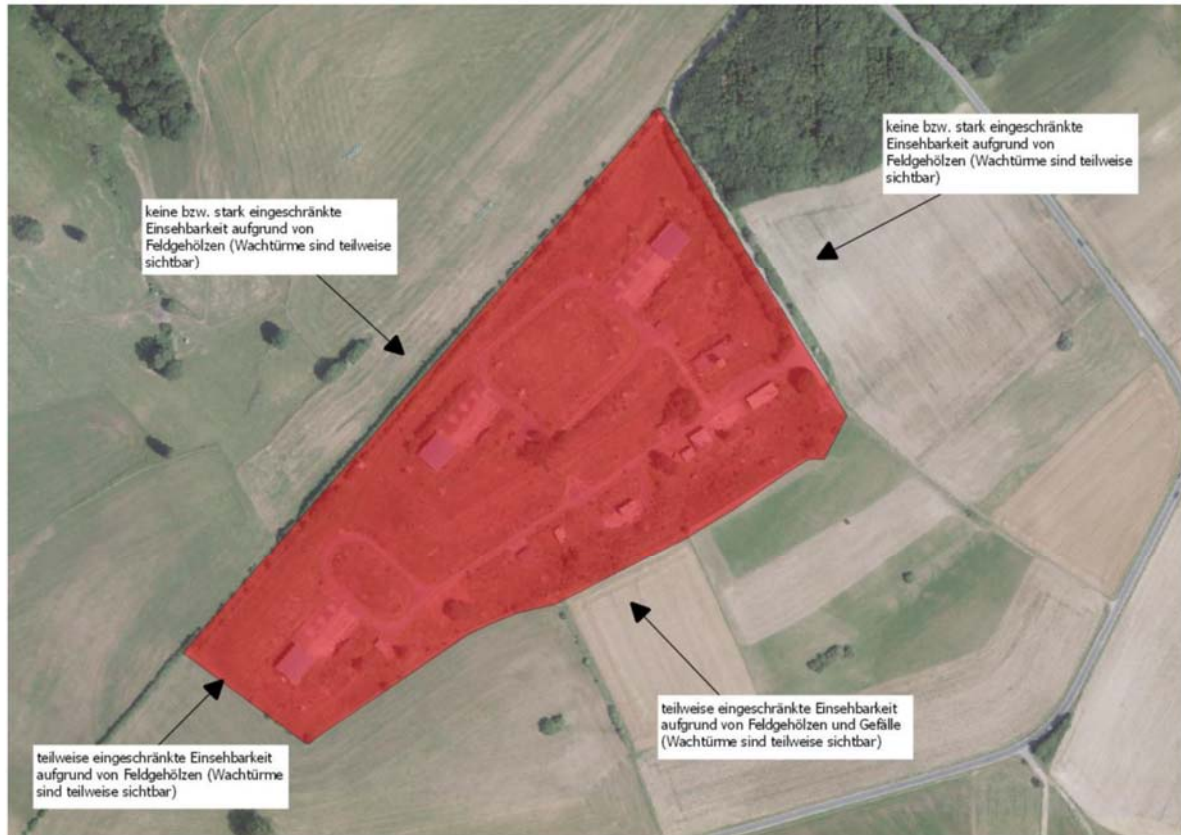


Abbildung 3: Einsehbarkeit des Untersuchungsgebietes

Bewertung: gering

10.2. VORBELASTUNGEN

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind laut Fachbeitrag und Bestandsaufnahme folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- Versiegelte Flächen und Gebäude
- Infrastruktureinrichtungen der Konversionsanlage, wie Zäune, Lampen etc.

Arten- und Biotoppotential

- Anthropogene Überformung des Plangebietes durch Verdichtung

Boden

- Bodenverdichtungen und -versiegelungen



Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens durch Verdichtungen (Versiegelung)

Lokalklima

- -



Abbildung 4: Gebäude und Infrastruktur der ehemaligen Nike-Raketenstation

10.3. UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten. Es gehen geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Nach BImSchV schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung der Anlage zu Siedlungsflächen, Straßen und der vorhandenen bzw. geplanten Eingrünung sind keine Belästigung durch Blendung oder Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zu erwarten.



10.4. UMWELTBEOEGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Hinweise auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden sind derzeit nicht bekannt.

10.5. VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen derzeit nicht vor.

10.6. NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen. Gesamtplanung dient explizit der CO₂ Senkung und der Sicherung der Energieversorgung; keine Luftschadstoff-Emissionen durch den Betrieb der Anlage.

10.7. ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Aufgrund der Lage und der Bauweise der Anlagen sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Relevante Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr) sind ebenso lokal nicht festzustellen.

10.8. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig (Anlage 1).

10.9. AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind **nicht** zu erwarten.

10.10. ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose‘ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) würde die Konversionsliegenschaft weiter verfallen.



10.11. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem genannten Plangebiet vor. Die Bereiche werden bzw. sind schon eingezäunt. Unter den Anlagen werden sich Magerwiesen entwickeln. Darüber hinaus sind Ergänzungen der randlichen Eingrünung vorgesehen.

Es wird zu einer CO₂ Senkung kommen. Die Anlage dient der Sicherung der Energieversorgung.

Schutzgut Tiere / Pflanzen	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Während der Bauzeit kommt es zeitlich auf wenige Wochen begrenzt zu Lärmbelastigungen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten der Unterkonstruktion. Über mehrere Wochen halten sich Personen und Fahrzeuge auf der Fläche auf. Dadurch kann es zu Fluchtreaktionen von Tieren kommen. Die Kommunikation durch Laute (z.B. Vogelsang) kann beeinträchtigt sein. Nach dem Eingriff ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen- und betriebsbedingt: Unter den Modulen wird extensives Grünland entstehen, welches weiterhin für Flora und Fauna zur Verfügung steht. Die Nutzung wird weiter reduziert und der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist nicht gestattet. Durch Einzäunung des Bereichs mit 20 cm Bodenfreiheit bleiben Wanderungen von Klein- bis Mittelsäugetern weiter möglich. Für größere Tiere bleibt die vorhandene Barrierewirkung. Umgekehrt werden Rückzugsräume für schutzsuchende Tierarten geschaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> gering

Schutzgut Fläche / Boden	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Bereichsweise kommt es durch Baustellenverkehr zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im Umfang von wenigen Prozenten Flächenanteil durch Pfostenträger und dienende kleine Bauwerke (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) neu versiegelt. Durch die Bautätigkeit wird im Bereich von Kabelgräben das Bodengefüge verändert. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Schaffung von Magerrasen und durch Anlage und Erhalt von Gehölzen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert. 	<ul style="list-style-type: none"> gering



Schutzgut Wasser	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im Umfang von wenigen Prozenten Flächenanteil durch Pfostenträger und dienende kleine Bauwerke (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) neu versiegelt. Durch die Bautätigkeit wird im Bereich von Kabelgräben das Bodengefüge verändert. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Schaffung von Magerrasen und durch Anlage und Erhalt von Gehölzen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert. Durch Anlage und Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet. Belastungen durch Stoffeinträge in den Boden sind daher nicht zu erwarten. Der auf den Modulen erhöhte Oberflächenwasserabfluss wird auf der künftig mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche zurück gehalten. Aus dem Gebiet heraus kommen somit keine erhöhten Abflüsse. 	<ul style="list-style-type: none"> gering

Schutzgut Luft / Klima	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. Lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubentwicklung sind möglich, jedoch kaum zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Durch die durchlässige Bauweise, die insbesondere den bodennahen Bereich offenlässt, sind lediglich auf die eigentliche Baufläche begrenzte Auswirkungen möglich. Die Wirkung der Fläche als Kaltluftproduktionsfläche wird nicht beeinträchtigt. Die Kaltluft kann weiterhin bodennah abfließen. Das Mikroklima im Bereich der Anlage wird sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand stärker differenzieren in Bereiche, die unter den Modulen etwas geschützter sind, und in offenere Bereiche. Die Module führen zur leichten Verstärkung der Lufte-wärmung durch Abstrahlung. Es entstehen durch den Betrieb keine Luftschadstoff-Emissionen. 	<ul style="list-style-type: none"> gering

Schutzgut Landschaft und bio- logische Vielfalt	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
---	---	--------------



Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Die baubedingten Auswirkungen, die die Baustelle in der Landschaft ersichtlich machen, sind auf wenige Wochen begrenzt. Die Eingrünung wird erst nach einigen Jahren voll optisch wirksam werden. Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Auch die Verschmutzung der Wege ist bauzeitlich zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Die technisch geprägte Anlage verändert die Landschaftswirkung, wobei die Wahrnehmung vorwiegend aus der Vogelperspektive erfolgt. Die Landschaft wird daher begrenzt auf den Eingriffsbereich und seine unmittelbare Umgebung verändert. Durch die geringe Höhe der baulichen Anlagen und der bestehenden Vorbelastung sowie die Festsetzungen der randlichen Eingrünung wird das Landschaftsbild nicht bzw. nur geringfügig beeinträchtigt. Die Hauptwegebeziehungen bleiben vollständig erhalten, so dass für die Gestaltung von Rundwegen keine Beeinträchtigungen bestehen. Das Landschaftserlebnis wird dennoch verändert. Durch eine Informationstafel kann die Erzeugung von Strom anschaulich und beispielhaft dargestellt werden und so die Akzeptanz von Freiflächenphotovoltaikanlagen weiter verbessert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> gering

Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. Lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubentwicklung sind möglich, jedoch kaum zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> 	<ul style="list-style-type: none"> gering



Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• -	• gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	• -	• gering

Schutzgut Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• Aufgrund der gegebenen Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen, der Lage des Plangebietes (Modultische werden nach Süden ausgerichtet) und der vorhandenen und geplanten Eingrünung ist nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner, angrenzender Straßen durch Schallimmissionen oder Blendwirkungen zu rechnen.	• gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	• Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln. • Niederschlagswasserbewirtschaftung auf der Fläche	• gering

Schutzgut Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• -	• gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	• Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen. Gesamtplanung dient explizit der CO ₂ Senkung und der Sicherung der Energieversorgung; keine Luftschadstoff-Emissionen durch den Betrieb der Anlage.	• gering



11. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN

Bestand

Die Vorbelastung durch die ehemalige Nutzung ist deutlich durch verfallene Gebäude und den Versiegelungsgrad feststellbar. Das Plangebiet ist deshalb als intensiv vorbelastet einzustufen

Planung

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine maximale Neuversiegelung von 300 m² der Sondergebietsfläche festgesetzt.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 m² zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,50 m betragen.

11.1. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Der Abschnitt bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Weiterhin ist in § 15 BNatSchG Abs. 2, Satz 2 Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Im Baugesetzbuch erfolgt jedoch im Gegensatz zum BNatSchG keine Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Kompensationsermittlung in der Regel verbal-argumentativ.

Flächenbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Bewertungssystems LANUV, NRW. Maßnahmen



Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
BD7	Feldgehölz mit heimischen Baumarten mehrrichtig, kein Formschnitt	4	14930	74650,00
		+1		
		5		
BF3, ta 1-2	Einzelbaum 24 St. á 15 m ² /Baum 360 m ²	5		360,00
		0		
		5		
FD1wf4a	Tümpel periodisch wasserführend künstlich/naturfern	2	98	196,00
		0		
		2		
EE4, veg1	Magergrünlandbrache mittelmäßig ausgeprägt durch Gehölzsukzession beeinflusst, stark verbraucht	4	61110	244440,00
		0		
		4		
HN1-3	Gebäude, Mauerwerk, Ruine, Zaun	0	3804	0,00
		0		
		0		
HZ0	Bunker	0	750	0,00
		0		
		0		
VB0a	Werkstrasse	0	5600	0,00
		0		
		0		
Summe			86292	319646,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff



Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HN/(HA, acs)	PV-Module /Zaun auf vorbereiteter Fläche (entspricht Acker sehr intensiv)	1	72178	72178,00
		0		
		1		
BD7	Feldgehölz mit heimischen Baumarten mehrreihig, kein Formschnitt	4	3940	19700,00
		1		
		5		
HN1-3	Gebäude, Mauerwerk, Ruine, Zaun	0	3804	0,00
		0		
		0		
VB0a	Werkstraße	0	5600	0,00
		0		
		0		
HZ0	Bunker	0	750	0,00
		0		
		0		
HN	Trafostation, Modulpfosten	0	20	0,00
		0		
		0		
	Summe		86292	91878,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Gesamtbilanz	
Biotopwert vor dem Eingriff	319646,00
Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation	91878,00
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	227768,00

Tabelle: Gesamtbilanz integrierte Biotopbewertung

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HN/(HA)	sonstige vorbereitete Fläche (PV-Anlagenstandort ohne bestehendes Feldgehölz, Trafostation und Pfosten)	1	82332	82332,00
		0		
		1		
	Summe		82332	82332,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche A im IST-Zustand



Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
EDveg2	Magergrünland, extensiv bewirtschaftet, mittlere Ausprägung, wegen flächiger Verschattung	4	80667	322668,00
		0		
		4		
BD7	Anlage Feldgehölz mit heimischen Baumarten mehrreihig, kein Formschnitt (Breite: 3,0 m) im südwestliche Grenzbereich des Plangebietes	4	1665	8325,00
		1		
		5		
Summe			82332	330993,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche A im ZIEL-Zustand

Gesamtbilanz Kompensation	
Biotopwert IST-Zustand	82332,00
Biotopwert ZIEL-Zustand	330993,00
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	-248661,00

Tabelle: Gesamtbilanz Kompensation

Zusammenfassung Flächenbilanz:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung | 227.768,00 WP |
| 2. Gesamtbilanz Kompensation: | 248.661,00 WP |
| 3. Ergebnis Gesamtbilanz: | -20.893,00 WP |

⇒ Der Eingriff ist als ausgeglichen anzusehen.



Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der durch die geplante Anlage entstehenden Eingriffe ist die Umsetzung von Maßnahmen gemäß grundsätzlichen, örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen geplant.

Folgende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt:

11.2. KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Schutzmaßnahmen

Maßnahme 1 (SM 1): Die gemäß Maßnahmenplan gekennzeichneten Feldgehölze sind zu erhalten.

Maßnahme 2 (SM 2): Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

Maßnahme 3 (SM 3): Schutz des Oberbodens
Durch eine fachgerechte Behandlung des Oberbodens (Abschieben und temporäres seitliches Lagern) bleiben die Bodenfunktionen nahezu vollständig erhalten, bzw. können sich nach Abschluss der Maßnahme wieder regenerieren.

Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

KM 1: Entwicklung von Magerwiesen unter den PV-Modulen

Unter den Solarmodulen ist flächendeckend mageres Grünland in extensiver Nutzung zu entwickeln; Dies erfolgt durch eine Selbstbegrünung. Das gezielte Einbringen von Saatgut oder Diasporen unterbleibt. Eine Begrünung ist von nicht beeinträchtigten Nachbarbeständen, bzw. durch den Diasporenvorrat im Boden und die Art und Weise des Sameneintrags abhängig. Genutzt werden die Spontanentwicklung der Flora und die natürlichen Sukzessionsabläufe. Eine Steuerung der Vegetationsentwicklung erfolgt durch eine zweimalige Mahd ab dem 15. Juni/Jahr.

KM 2: Randliche Eingrünung

Gemäß Maßnahmenplan ist entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) mit einer Breite von 3,0 m anzulegen. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von NRW). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Die Pflanzung wird als „Gleichschenkliger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.



12. FAZIT

Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll auch die Energiegewinnung aus Solarenergie ausgebaut werden.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage der Gemeinde Blankenheim wurde geprüft, ob durch die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorgerufen werden kann. Es wurde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse erstellt und die Auswirkungen sowie Erheblichkeit des Planvorhabens auf die Schutzgüter Flora und Fauna, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und menschliche Erholung, untersucht.

Insgesamt ist dem Untersuchungsraum eine unterschiedliche Schutzwürdigkeit, einzuräumen:

- Arten und Biotop: mittel- bis hochwertig
- Boden und Wasser: mittelwertig
- Klima: geringwertig
- Landschaftsbild: geringwertig

Es ist daher insbesondere beim Schutzgut Arten und Biotop darauf zu achten, dass mit Bezug auf planungsrelevante faunistische Artengruppen, aber auch hinsichtlich der floristischen Ausprägung, entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und dauerhaft erhalten bleiben.

13. PLANUNGALTERNATIVEN

Planungsalternativen werden nicht gesehen, da eine Konversionsfläche genutzt wird, die ansonsten weiter verfallen würde.

14. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.



15. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWA- CHUNG [MONITORING] DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT;

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

Die Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild (wie z.B. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen etc.) wird durch die Gemeinde erstmalig bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB geprüft. Eine weitere Prüfung erfolgt durch Ortsbesichtigung nach Umsetzung der baulichen Anlagen.

16. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDER- LICHEN ANGABEN NACH DIESER ANLAGE;

Die Fa. OE Organic Energy GmbH & Co KG, Parkstraße 47, 67655 Kaiserslautern beabsichtigt, auf der militärischen Konversionsfläche (ehemalige Nike – Raketenstellung) in der Gemeinde Blankenheim, Reetz, auf den Flurstücken 47 und 48 eine erdgebundene Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Fläche der ehemaligen Konversionsfläche „Reetz“ befindet sich nördlich der Kreisstraße 71.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf bisher militärisch genutzten Flächen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 (2) BauNVO (Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage).

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen; die Photomodule beginnen etwa bei 0,70 bis 0,90 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe bis zu ca. 3,50 m über Gelände. Die Bodenbedeckung wird durch Beweiden oder Mähen kurz gehalten. Das Gelände wird bzw. ist eingezäunt und an Teilen der Außengrenzen ergänzend begrünt.

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung direkt betroffen. Die Wohnqualität bleibt im Verhältnis zur Bauhöhe der Anlage, deren Entfernung zur Siedlung, i.V.m. der geplanten / vorhandenen Eingrünung unberührt.

Der Eingriff ist trotz der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der erheblichen Vorbelastung einzustufen. Gegenüber dem Status quo wird sich durch die Entwicklung von extensivem Grünland eine leichte Verbesserung einstellen.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Verschattung, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändert.

Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der damit i.V. stehenden uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Verschattung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser können unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen generell als unerheblich bewertet werden.

Da die beanspruchten Flächen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse liegt und großräumige klimarelevante



Auswirkungen durch die geplante Anlage nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion des Plangebietes werden unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als unerheblich eingeschätzt.

Eine Einsehbarkeit der Anlagenfläche wird durch die geplante randliche Eingrünung gemindert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Naturschutzfachliche Anforderungen an den Bebauungsplan

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle (Kompensation) ersetzt werden können, sind im nachfolgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahme
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasser-durchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutzten Magerrasen unter den Modulen und im Bereich der Grünfläche sowie der Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage



17. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSchG

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz erfolgte eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

17.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN ARTENSCHUTZ

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-



zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen der Planung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter avifaunistischer Arten durchgeführt, um Aussagen über potentiell vorhanden streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes machen zu können.

Zuzüglich wurde mit der Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Euskirchen vereinbart, dass die faunistischen Untersuchungen aus den Jahren 2017 und 2018 zum angrenzenden Eifel-Windpark Blankenheim - Teilpark Rohr-Reetz, als Ergänzung der hier erstellten Planung angesehen wird. Eine vertiefende Untersuchung wurde in Absprache mit der UNB der KV Euskirchen für nicht erforderlich gehalten.

Die o.g. faunistischen Untersuchungen Froelich und Sporbeck 06/2017 sowie vom Büro O. Denz 11/2018 sind als Anlage beigelegt.

17.2. VOGELARTEN DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

Die nachfolgende Tabelle stellt die während der Begehung im März/April 2021 festgestellten sowie die aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet dar.



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	RL NW wand. Vogelarten	Anh. I VS-RL	Art. 4 (2) VS-RL	Schutz	festgestellt im UG	potenziell im UG vorkommend
Amsel	<i>Turdus merula</i>						§	pot. Bv	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V				§	pot. Bv	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>						§		NG
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V	3	V			§		pot. Bv
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	1	V		x	§		pot. Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>						§	NG	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>						§	NG	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>						§	NG	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>						§	pot. Bv	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>						§		NG
Elster	<i>Pica pica</i>						§	NG	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				§		NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		3				§		pot. Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>						§		pot. Bv
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>						§		pot. Bv
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>						§	pot. Bv	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>						§	pot. Bv	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		2	3			§	pot. Bv	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>						§	pot. Bv	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>						§	NG	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>						§§		NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>						§	pot. Bv	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				§	pot. Bv	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>						§	pot. Bv	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>						§	pot. Bv	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>						§	NG	
Mäusebussard	<i>Buteo Buteo</i>						§§		NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>						§		NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>						§	pot. Bv	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V		x		§	pot. Bv	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>						§		NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>						§		NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>						§	pot. Bv	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3 w	S		x		§§§		NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>						§	pot. Bv	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3				§	pot. Bv	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	3			§		pot. Bv
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>						§	pot. Bv	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				x		§§§		NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V				§§	pot. Bv	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V				§	pot. Bv	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		2	V		x	§		pot. Bv
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2			x	§		pot. Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>						§	pot. Bv	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>						§	pot. Bv	

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL NW: Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = neue Brutvogelart, S = selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, kein Eintrag = ungefährdet, * = eingebürgerte Art; RL NW wand. Vogelarten: Rote Liste NRW wandernde Vogelarten (Sudmann et al. 2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend.



kein Eintrag = ungefährdet; Anh. I VS-RL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU: x = wird aufgeführt; Art. 4(2) VS-RL: Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie der EU: Brut = Zugvogel mit Brut in NRW, Rast = Rastvogel in NRW, sonst. Zugvogel = sonstiger Zugvogel in NRW; ;Schutz: Bundesnaturschutzgesetz;: § bzw. §§ = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt; festgestellt im UG / potenziell im UG vorkommend: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, pot. Bv = potenzieller Brutvogel im UG, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Tabelle 3: Festgestellte und potenzielle Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die festgestellten und potenziellen gebäudebrütenden Vogelarten der Roten Liste von NRW und Deutschland, die durch das Planungsvorhaben betroffen sind.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	RL NW wand. Vogelarten	Anh. I VS-RL	Art. 4 (2) VS-RL	Schutz	fest-gestellt im UG	potenziell im UG vorkommend
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V				§	pot. Bv	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				§	pot. Bv	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3				§	pot. Bv	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	3			§		pot. Bv
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V				§§	pot. Bv	

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL NW: Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = neue Brutvogelart, S = selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, kein Eintrag = ungefährdet, * = eingebürgerte Art; RL NW wand. Vogelarten: Rote Liste NRW wandernde Vogelarten (Sudmann et al. 2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, kein Eintrag = ungefährdet; Anh. I VS-RL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU: x = wird aufgeführt; Art. 4(2) VS-RL: Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie der EU: Brut = Zugvogel mit Brut in NRW, Rast = Rastvogel in NRW, sonst. Zugvogel = sonstiger Zugvogel in NRW; ;Schutz: Bundesnaturschutzgesetz;: § bzw. §§ = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt; festgestellt im UG / potenziell im UG vorkommend: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, pot. Bv = potenzieller Brutvogel im UG, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Tabelle: Festgestellte und potenzielle gebäudebrütende Vogelarten der Roten Liste von NRW und Deutschland

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die festgestellten und potenziellen offenlandbrütenden Vogelarten der Roten Liste von NRW und Deutschland, die durch das Planungsvorhaben betroffen sind.



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	RL NW wand. Vogelarten	Anh. I VS-RL	Art. 4 (2) VS-RL	Schutz	festgestellt im UG	potenziell im UG vorkommend
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V	3	V			§		pot. Bv
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	1	V		x	§		pot. Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				§		pot. Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		3				§		pot. Bv
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		2	3			§	pot. Bv	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V		x		§	pot. Bv	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V				§	pot. Bv	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2			x	§		pot. Bv
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		2	V		x	§		pot. Bv

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL NW: Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = neue Brutvogelart, S = selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, kein Eintrag = ungefährdet, * = eingebürgerte Art; RL NW wand. Vogelarten: Rote Liste NRW wandernde Vogelarten (Sudmann et al. 2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, kein Eintrag = ungefährdet; Anh. I VS-RL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU: x = wird aufgeführt; Art. 4(2) VS-RL: Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie der EU: Brut = Zugvogel mit Brut in NRW, Rast = Rastvogel in NRW, sonst. Zugvogel = sonstiger Zugvogel in NRW; ;Schutz: Bundesnaturschutzgesetz:; § bzw. §§ = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt; festgestellt im UG / potenziell im UG vorkommend: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, pot. Bv = potenzieller Brutvogel im UG, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Tabelle: Festgestellte und potenzielle offenlandbrütende Vogelarten der Roten Liste von NRW und Deutschland

Fazit

Wie beschrieben, bieten die Gebäude und Infrastrukturen der Raketenbasis ein in Teilen geeignetes Habitatpotential für gebäudebrütende Vogelarten. Zudem steigt der Bruthabitatanteil durch fortschreitende Sukzession für offenlandbrütende Vogelarten.

17.3. FLEDERMAUSARTEN DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

In Bereich der Kantine und des Magazins konnte Fledermauskot festgestellt werden. In Frage kommen hier mittlere bis kleine Arten der Gattung *Myotis*, *Plecotus* und *Pipistrellus*. Eine Bestimmung der Arten ist nur bedingt möglich. Die geringe Menge und die Art der Verteilung der Kotballen lässt auf einzelne Tagesquartiere schließen. Hinsichtlich der Vielzahl von abgeplatzten Außen- und Innenverkleidungen an den zu erhaltenen Gebäuden der Raketenbasis und der größtenteils Kontrollbunker, ist von weiteren Quartiermöglichkeiten auszugehen, die durch die Entwicklung der PV-Anlage nicht in ihrer Qualität als Quartier beeinträchtigt werden.

17.4. REPTILIEN- UND AMPHIBIENARTEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Wie erwähnt, bilden die wasserführenden Abgrabungen, Löschbecken, Straßenaufbrüche und Tümpel, potentielle Habitate für von Amphibienarten, für die jedoch kein Nachweis erbracht werden konnte.



Die Schutt- und Abrisshalden sowie die asphaltierten Wege auf dem Gelände bilden zudem ein Habitatpotential für verschiedene Reptilienarten.

Bei der Entwicklung einer flächendeckenden PV-Anlage wird mit Bezug auf die Artengruppen Reptilien und Amphibien gewährleistet, dass geeignete Biotopstrukturen erhalten /bzw. entwickelt werden können, so dass Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Die Artengruppen werden im Folgenden nicht weiter beachtet.

17.5. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

Vögel

Im Plangebiet konnten vereinzelte Brutstätten festgestellt werden, so dass das Plangebiet und dessen Randbereich für verschiedene, besonders geschützte Arten, als Bruthabitat einzustufen ist.

Da Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe, insbesondere baubedingt zur Beeinträchtigung führen können, ist es geboten, die PV-Anlage nach der Aufzuchtzeit (ab Ende August bis zum 28.02.) zu installieren, bei Beachtung des § 39 BNatSchG.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Brutvögel ist dann nicht gegeben.

Fledermäuse

Der Planungsraum stellt in erster Linie für gebäudebewohnende Fledermausarten Quartierhabitate dar. Wie bereits mit der UNB der Kreisverwaltung Euskirchen vereinbart, bleiben die nicht einsturzgefährdeten Bauten und Bunker erhalten, so dass die bestehenden Quartiere als Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden. Maßgebliche Störungen der Winterruhe durch die Installation der PV-Anlage sind, bei Beachtung der potentiell im Plangebiet vorkommenden Quartiere nicht abzuleiten. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht geboten, vor den Baumaßnahmen eine Kontrolle der Gebäude auf Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen.

Durch die Entwicklung von Grünflächen unter den PV-Modulen ist davon auszugehen, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung pot. Nahrungshabitate nicht eintritt, da diese Flächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Zudem besteht die Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Offenlandbereiche, aber auch Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat nutzen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel/Fledermäuse

- Bauzeitenregelung (von Ende August bis 28.02.)
- Ökologische Kontrolle vor Baubeginn
- Erhalt der baulichen Anlagen
- Anbringen von Bruthöhlen und Nist- sowie Fledermauskästen an Gebäudewänden
- Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen



Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG **Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt der Gebäude.
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Keine Zerstörung von Quartieren und einhergehend damit keine Tötung von Tieren, da Gebäude/Bunker und linienhafte Gehölze als Jagdleitlinie erhalten werden.
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen und Neuschaffung von Brutstätten

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)



- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Neuschaffung oder Erhalt von Quartieren.

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel/Fledermäuse

- Kontrolle einsturzgefährdeter Gebäude zu entfernender Gehölze auf Lebensstätten und planungsrelevante Individuen.

Baubedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen. Durch Bauzeitenregelung und ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten werden Konflikte gemäß § 44 BNatSchG (Zerstörung von Lebensstätten und Tötung von planungsrelevanten Arten) vermieden.

Betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

- Visuelle Störungen pot. Lebensstätten sind vor dem Hintergrund der Standorteignung und -nutzung als nicht essentiell und als nicht erheblich mit Bezug auf die Nahrungs- und Bruthabitatqualität einzustufen.
- Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht gegeben.

Fledermäuse

- Fledermausarten nutzen den Planungsraum als Ruhestätten und Jagdgebiet. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt ein Quartierhabitatpotential dar, dass durch die Umnutzung keine maßgebliche Beeinträchtigung erfährt, indem bauliche Anlagen (pot. Quartiere) erhalten bleiben.



- Durch die Entfernung von Gehölzen entfallen potentielle Jagdleitlinien vom / zum Jagdgebiet. Aufgrund der entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes zu erhaltenden Gehölzstrukturen, in Verbindung mit der Anpflanzung von linienhaften Gehölzstrukturen (vgl. Maßnahmenplan), ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist nicht gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

Durch die geplante Entwicklung einer PV-Anlage werden Offenlandflächen und Gebäudeflächen in Anspruch genommen, die als Habitate für die o.g. Artengruppen dienen.

- Durch eine Bauzeitenregelung wird vermieden, dass Brut und Aufzucht beeinträchtigt werden.
- Dadurch, dass bauliche Anlagen erhalten bleiben, werden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten erhalten.
- Durch außerhalb der Plangebietes vorhandene linienhafte Gehölze in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung, bleiben Jagdleitlinien für Fledermäuse bestehen
- Durch die Anpflanzung von linienhaften Gehölze werden Jagdleitlinien entwickelt und Brut- sowie Nahrungshabitate geschaffen

18. ZUSAMMENFASSUNG

Der Planungsraum weist faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der geplanten PV-Anlagenentwicklung dennoch keine Individuen planungsrelevanter Arten/lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden, da entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Artengruppen und deren Lebensstätten als Erhalt bzw. zur Entwicklung festgesetzt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Entwicklung der Fläche als PV-Anlagenstandort zu keinen negativen Auswirkungen für planungsrelevante faunistische Arten, sofern die u.a. Maßnahmen berücksichtigt werden.

Es können, wird so verfahren, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist erforderlich.